Poſitiv-rechtliche

Unterſuchung

der

auf die Preſſe ſich beziehenden

bundesgeſetzlichen Beſtimmungen,

und

Bezeichnung der Mittel,

deren Freiheit zu erlangen.

Von

Guſtav v. Struve.

Caſſel,

bei J. J. Bohné.

1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Poſitiv-rechtliche

Unterſuchung

der

auf die Preſſe ſich beziehenden

bundesgeſetzlichen Beſtimmungen,

und

Bezeichnung der Mittel,

deren Freiheit zu erlangen.

Von

Guſtav v. Struve.

Min. d. Innern

Caſſel,
bei J. J. Bohné.

1831.

Digitized by Google

Neminem laede,
Neminem time!

Digitized by Google

Die deutſche Bundesakte (d. B. A.) enthält im Art. 18 die Worte:

„Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern ...."

„Die Bundesverſammlung (B. Verſ.) wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit ... beſchäftigen."

Gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit wurden alſo dem deutſchen Volke zugeſichert. Preßfreiheit iſt aber gewiß nicht gleichbedeutend mit Preßzwang. Verfügungen über die Preßfreiheit können nur dahin abzielen, nach Feſtſetzung des Prinzips der Entfernung aller Cenſur, dem Mißbrauche der Preſſe durch Erlaſſung und Handhabung von Strafgeſetzen entgegen zu wirken, nicht aber die Preßfreiheit ſelbſt aufzuheben. Wäre dieſes die Abſicht der Unterzeichner der d. B. A. geweſen, ſo hätten ſie ſich des Worts „Preßzwang" oder „Cenſur" bedienen

Digitized by Google

müſſen, denn was iſt Zwang anderes, als der Gegenſatz von Freiheit? Was iſt Cenſur anderes, als der Gegenſatz von Preßfreiheit?

In dem erſten Satze wird von Zuſicherung von Rechten geſprochen, in dem darunter ſtehenden von Preßfreiheit. Man brauchte daher die beiden Sätze nur in Verbindung zu bringen, um die Worte „Zuſicherung des Rechts auf Preßfreiheit“ herauszubringen, und zwar auf die allereinfachſte Weiſe von der Welt.

Allein jene Zuſicherung wurde bis jetzt noch nicht erfüllt. Eine trübe Zeit brach über Deutſchland herein, und unter den Früchten, welche ſie trug, waren auch jene, nicht die Preßfreiheit, ſondern den Preßzwang betreffenden Beſchlüſſe der B. Verſ. *) vom 20. Sept. 1819 und 16. Auguſt 1824.

Dem erſtern zufolge (ſ. B. T. Prot. vom Jahr 1819, §. 220, № IV.) „dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, in keinem deut-

*) Ich glaube die weſentlichen Beſtimmungen dieſer Beſchlüſſe hier mittheilen zu müſſen, obgleich dieſelben dem Publico ſchon vielſeitig vorgelegt worden ſind, weil doch manchem Leſer ihre Verfügungen nicht gegenwärtig ſeyn werden, und weil manche frühere Mittheilungen derſelben nicht ganz genau und zuſammenhängend waren.

Digitized by Google

ſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden (§. 1), daher denn die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung von Mißbräuchen und Vergehungen abzweckenden Geſetze ausdrücklich für unzureichend und vorbeugende Maßregeln für nothwendig erklärt werden (§. 3). Jeder Bundesſtaat wird für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden Druckſchriften nicht nur einem durch dieſelben etwa beleidigten Bundesſtaate, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich gemacht (§. 4), und daher verpflichtet, die Aufſicht über die in ſeinem Lande erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften dermaßen handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde (§. 5). Der B. Verſ. wird das Recht ertheilt, derlei Beſchwerden, falls ſie nach vorgängiger vergeblicher Rückſprache oder Correspondenz mit dem betreffenden Bundesſtaate nicht gehoben, ſondern an ſie gebracht werden, kommiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelben gegründet befunden werden, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch wenn ſie zur Klaſſe der periodiſchen gehört, aller fernern Fortſetzung derſelben durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen. Ferner wird der B. Verſ.

Google

die Befugniß eingeräumt, die unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften, wenn ſolche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen ſollten, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigner Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, in welchem Falle die betreffenden Regierungen verpflichtet ſind, dieſen Ausſpruch zu vollziehen (§. 6). Der Redakteur einer durch einen Ausſpruch der B. Verſ. unterdrückten Zeitung oder Zeitſchrift wird für unfähig erklärt, binnen fünf Jahren in einem deutſchen Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen zu werden (§. 7). Die Dauer der Wirkſamkeit dieſes Beſchluſſes wird auf fünf Jahre beſchränkt, innerhalb welcher Zeit vom Bundestage gründlich unterſucht werden ſoll, auf welche Weiſe die im 18. Art. der d. B. A. in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſetzen ſeyn möchten, und demnächſt ein definitiver Beſchluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen (§. 10)."

Durch den Beſchluß vom 16. Auguſt 1824 (B. T. Prot. §. 131) wurde feſtgeſetzt, „daß obiges Preßgeſetz vom 10. Sept. 1819 ſo lange

in Kraft bleiben ſolle, bis man ſich über ein de- finitives Preßgeſetz vereinbart haben würde."

Seit dieſer Zeit hat das beabſichtigte Preß- geſetz zu keinen weiteren Verhandlungen am Bun- destage Veranlaſſung gegeben, wenigſtens hat Deutſchland von ſolchen nichts in Erfahrung ge- bracht. —

Durch dieſe Beſchlüſſe iſt nicht nur die Cen- ſur der Druckſchriften durch die betreffenden Regierungen, ſondern wiederum eine Cenſur die- ſer letzteren durch die B. Verſ. angeordnet; es wird nicht nur Cenſur vor dem Druck vorgeſchrieben, ſondern auch bereits cenſirte und gedruckte Schriften werden mit Un- terdrückung, wenn ſie periodiſch erſchei- nen, ſelbſt verbunden mit dem Verbote aller Fortſetzung derſelben, desgleichen die Redaktoren mit ſchweren Strafen bedroht; und dieſe Ausſprüche ſollen nicht etwa von einer Jury oder doch unabhängigen rechtsgelehrten Rich- tern, ſondern von der aus Diplomaten, welche von den Inſtruktionen ihrer Höfe unbe- dingt abhängig *) ſind, zuſammengeſetzten B. Verſ., und zwar ohne Appellation, gefällt werden; und namentlich auch dann, wenn ſie ſich ſelbſt (als Vertreterin des Bundes) für verletzt erachtet.

*) Art. 8 der W. Schl.A.

Unter dieſem Preßgeſetze lebt Deutſchland ſeit bald zwölf Jahren. —

Ehe ich jedoch zur Beleuchtung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſchreite, glaube ich mit einigen Worten bemerken zu müſſen, weshalb ich mich hierbei auf den rein poſitiv-rechtlichen Geſichtspunkt beſchränke. Mein Grund iſt, weil, wer auf dieſen einen Anſpruch zu bauen vermag, von einem Rechte ſprechen und deſſen Anerkennung verlangen, dagegen die Berufung auf Billigkeit, Zweckmäßigkeit und Humanität zu einem ſo beſtimmten Reſultate nicht führen kann, weil die Grundlage derſelben niemals dieſelbe Beſtimmtheit zu erlangen geeignet iſt, ein deutliches poſitives Geſetz; und wer daher ſelbſt dieſes nicht anerkennt, noch weniger irgend einen andern Grund gelten laſſen wird.

Es iſt mein Zweck nicht, beſondere neue Gründe für die Preßfreiheit auf die alten bereits bekannten zu häufen. Der uns vorliegende Gegenſtand gehört zu denjenigen, über welche ſich, ohne den Leſer zu ermüden, ſolche nicht vorbringen laſſen, weil alle nahe liegenden erſchöpft und vollkommen hinreichend ſind, unumſtößliche Gewißheit zu gewähren. Mein Zweck iſt vielmehr nur, eine Frage, welche über das geiſtige Leben oder den geiſtigen Tod Deutſchlands entſcheidet, wiederum in Anregung zu bringen und jedem

Deutſchen, der das Hochgefühl der Freiheit kennt und von Abſcheu wider allen ungerechten Zwang erfüllt iſt, erneut vor Augen zu halten, daß uns die Freiheit der Preſſe und mit ihr überhaupt alle geiſtige Freiheit, inſoweit ſie unter äußerem Einfluß ſteht, fehlt, daß wir ſie **rechtlich verlangen können**, und daher nicht nur befugt, ſondern ſogar verpflichtet ſind, **mit allen Kräften nach ihrem Beſitze zu ſtreben.**

Daß das Preßzwangsgeſetz vom 20. Sept. 1819 unberechenbares Unheil über Deutſchland verhängt hat und täglich noch verhängt, iſt unter allen Unbefangenen ausgemachte Sache.

Allein wie dem auch ſey, das Verderben, welches durch daſſelbe verbreitet wird, ſey groß oder klein, dieſe Frage ſollte hier nicht unterſucht werden, um ſo weniger, als dieſes erſt kürzlich mit unwiderlegten Gründen durch Hofrath Welcker geſchehen iſt.

Ich wende mich daher ſofort zur

1) **poſitiv-rechtlichen Unterſuchung der auf die Preſſe ſich beziehenden bundesgeſetzlichen Beſtimmungen.**

Die Urquelle des deutſchen Bundesrechts iſt die Bundesakte. Alle organiſchen Beſchlüſſe des Bundes, namentlich auch die Wiener Schlußakte,

Digitized by Google

handeln nur davon, die Beſtimmungen der erſte-
ren zu entwickeln, im Geiſte derſelben
ergänzende und erläuternde Geſetze zu erlaſſen.

Der Art. 18 der d. B. A. ſagt aber:

„Die B. Verſ. wird ſich bei ihrer erſten Zu-
ſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger
Verfügungen über die Preßfreiheit beſchäf-
tigen.“

Auf dieſes Grundgeſetz des Bundes ſich ſtützend,
kann alſo jeder Deutſche die B. Verſ. fragen:

Warum haſt Du Dich mit der Ab-
faſſung gleichförmiger Verfügun-
gen über die Preßfreiheit bis jetzt
noch nicht beſchäftigt?

Nicht der Deutſche, welcher Preßfreiheit ver-
langt, braucht auszuführen, daß die B. Verſ.
verpflichtet ſey, ihm ſolche zu verſchaffen; er be-
ruft ſich auf die Bundesakte und frägt:

Warum haſt Du Deine Pflicht
nicht erfüllt?

An der B. Verſ. iſt es, ſich deshalb zu ver-
theidigen, wenn ſie es vermag.

Ganz Deutſchland, die ganze civiliſirte Welt
weiß, daß dieſe Verſammlung ſich mit der Ab-
faſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preß-
freiheit beſchäftigen ſoll, allein weder Deutſchland,
noch die übrige Welt, kennt die Gründe, welche
ſie bisher verhindert haben, jener Verpflichtung

nachzukommen. Ehe die B. Verſ. daher mit derſelben Oeffentlichkeit, welche der d. B. A. gegeben wurde, die Gründe dargelegt hat, welche ſie abhielten, die ihr durch den Art. 18 dieſer Akte auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, kann weder Deutſchland, noch die übrige civiliſirte Welt, derſelben das Zeugniß erfüllter Pflicht ertheilen. Bis dahin muß vielmehr insbeſondere Deutſchland glauben, daß die B. Verſ. keine Gründe habe, welche die Nichterfüllung jener Verpflichtung zu rechtfertigen vermöchten. Denn was könnte ſie abhalten, jene Gründe dem deutſchen Volke vorzulegen, dem Volke, dem doch die Bundesakte mitgetheilt worden iſt, aus welcher es erſehen hat, daß ihm das Recht auf Preßfreiheit zugeſichert worden iſt?

Weit entfernt, eine ſolche Rechtfertigung zu vernehmen, iſt dem deutſchen Volke die Kunde von jenen Beſchlüſſen geworden, welche ihr, anſtatt es durch Gewährung der zugeſicherten Preßfreiheit aufzurichten, durch Einführung des Preßzwangs niederdrückten. Dieſe Beſchlüſſe ſind Deutſchland nicht einmal mitgetheilt worden, vergebens ſucht man ſie in den allgemein zugänglichen B. T. Protokollen. Nur indirekt, aus verſchiedenen Schriften und aus den von den Bundesregierungen getroffenen Maßregeln erfuhr Deutſchland, daß die Freiheit ſeiner Preſſe, und

mit ihr ſeine politiſche Freiheit überhaupt, vernichtet worden ſey. Da das deutſche Volk nicht einmal die Beſchlüſſe durch die B. Verſ. erfuhr, ſo konnte noch weniger eine Rechtfertigung derſelben erwartet werden.

Würden die Gründe vorgelegt, durch welche man jene Beſchlüſſe vertheidigen zu können glaubt, ſo könnten ſie geprüft und widerlegt werden. Ich ſage widerlegt werden, denn ich werde zeigen, daß gar keine Gründe exiſtiren können, welche es zu rechtfertigen vermöchten, daß dem deutſchen Volke, ſtatt der Preßfreiheit, der Preßzwang auferlegt worden iſt.

Vor den Augen des erwartungsvollen Deutſchlands, im Angeſichte der Welt, wurde die d. B. A. abgeſchloſſen, wurde alſo auch, als Theil derſelben, jene Beſtimmung über die Preßfreiheit getroffen, welche der Art. 18 in ſich ſchließt. Nicht blos als ein Vertrag der Fürſten unter ſich konnte jene Akte angeſehen werden; die Völker, welche durch ihren heroiſchen Aufſchwung den Fürſten theils ihre Kronen wieder verſchafft, theils ſie von fremdem Joche befreit hatten, erwarteten mit Recht die Erfüllung der zur Zeit der allgemeinen Begeiſterung und zu Bewirkung derſelben ertheilten Verſprechungen.

Als eine Löſung dieſer letzteren, oder wenigſtens als Vorbereitung zu ihrer Löſung, mußte

die d. B. A. angeſehen werden. Wer dieſen Satz nicht zugeben wollte, müßte behaupten, es ſey nichts geſchehen, jene Worte der Verheißung zu verwirklichen.

Die im Art. 18 der d. B. A. enthaltene Beſtimmung rückſichtlich der Preßfreiheit war alſo nichts weiter, als die Wiederholung früher bereits, wenigſtens im Allgemeinen, entheilter Verſprechungen, wodurch dieſelbe von Neuem ausdrücklich und beſtimmt im Angeſichte der Welt dem deutſchen Volke zugeſichert wurde.

Daß der Art. 18 der d. B. A. dieſen Sinn und dieſe Bedeutung habe, iſt ſonnenklar, iſt überdies ſo wiederholt und ſo unumwunden ſelbſt in den B. T. Protokollen der erſten Zeit ausgeſprochen worden, ergiebt ſich mit ſolcher Nothwendigkeit aus dem zur Zeit der Bedrängniß ertheilten, und auf dem Wiener Congreſſe erneuerten Verſprechungen und Erklärungen, daß, wer hier widerſpräche, keine Widerlegung verdiente.

Es ſteht alſo feſt, daß dem deutſchen Volke das Recht auf Preßfreiheit von ſeinen Fürſten und freien Städten zugeſichert worden iſt. Dieſe Zuſicherung kann daher nicht ohne ſeine Zuſtimmung zurückgenommen, ſein Recht darf nicht verletzt werden. Wie könnte noch Vertrauen zwiſchen Regierungen und Volk beſtehen, wenn die heute feierlich ertheilten Verſprechungen morgen

Digitized by Google

zurückgenommen, die heute begründeten Rechte morgen vernichtet werden könnten?

Sollte das Wort, die Pflicht des Unterthanen unverbrüchlicher ſeyn, als Wort und Pflicht der Fürſten?

Jene den Preßzwang über Deutſchland verhängenden Beſchlüſſe wurden aber ohne Zuſtimmung der Unterthanen, denen die Preßfreiheit zugeſichert worden war, gefaßt. Dieſe wurden nicht einmal befragt. Auch hätte außerdem daſſelbe Gefühl des tiefſten Unwillens, welches ſich ſowohl öffentlich (wo noch etwa Freiheit der Rede und Schrift bewahrt worden war), als im engern Kreiſe überall ausgeſprochen hat, jene Beſchlüſſe auf's beſtimmteſte zurückgewieſen.

Man könnte vielleicht einwenden:

A) „Der Art. 18 der d. B. A. ſey nicht zurückgenommen, ſeine Erfüllung ſey nur bisher aufgeſchoben worden. Die eben angeführten Beſchlüſſe enthielten nur proviſoriſche, keine definitive Beſtimmungen."

Ein Aufſchub vom 5. November 1816 (dem Eröffnungstage der B. Verſ.) bis jetzt, iſt etwas lange. Ein Proviſorium vom 20. September 1819 bis heute, iſt nicht kurz; um ſo mehr muß dieſes einleuchten, als der Art. 18 der d. B. A. ausdrücklich feſtſetzt: „Die B. Verſ. wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit der

Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beſchäftigen.“ Ihre erſte Zuſammenkunft hat aber bereits im Jahre 1817 aufgehört, und ſeit dieſer Zeit hat ſie ſich jedes Jahr einmal, und zwar gewöhnlich auf vier Monate, vertagt, ohne die kleineren Ferien in Anſchlag zu bringen. —

Wodurch unterſcheidet ſich denn der Aufſchub der Erfüllung eines Verſprechens von deſſen Vernichtung? — Dadurch, daß dort die beſtimmte Ausſicht auf deſſen Erfüllung bleibt, hier aufhört. Gerade wie der proviſoriſche vom definitiven Zuſtande ſich darin unterſcheidet, daß dort die beſtimmte Ausſicht auf eine Veränderung, hier die beſtimmte Ausſicht auf Stabilität in der Natur der Sache liegt.

Allein wie kann

a) von Aufſchub geſprochen werden, da dem ertheilten Verſprechen auf's allerbeſtimmteſte durch die Beſchlüſſe vom 20. September 1819 und 16. Auguſt 1824 entgegengehandelt worden iſt? Wie kann derjenige, der verſprochen hat, einen Gebeugten aufzurichten, ihm aber ſtatt deſſen das Haupt zur Erde hinabdrückt, ſagen: Ich ſchiebe es blos auf, dich aufzurichten? Aber in keinem Falle kann der auf die Erde Hinabgedrückte glauben, daß man wirklich es nur aufſchiebe, ihn

Digitized by Google

aufzurichten, wenn ihm dieſes nicht einmal geſagt wird.

Dem Deutſchen aber, der ſeit bald 16 Jahren auf Preßfreiheit hofft, iſt bei der Faſſung jener dieſelbe vernichtenden Beſchlüſſe, oder nachher auch nicht eine Silbe von Preßfreiheit, welche ihm auch nur ſpäter gewährt werden ſolle, durch die B. Verſ. zugekommen.

Jeder Aufſchub muß doch ſeine Gründe haben. Der Deutſche hat keine in Erfahrung gebracht, welche denjenigen der B. Verſ. auch nur zu rechtfertigen verſuchte. Wir müſſen alſo ſelbſt nach welchen forſchen. „Die großen Schwierigkeiten" werden es ſeyn, „die mit der Aufſtellung eines Preßgeſetzes nothwendig verbunden ſind." Allein wer wollte behaupten, daß dieſelben in 14 Jahren von einer aus 17 Mitgliedern beſtehenden Verſammlung nicht hätten überwunden werden können, wenn nur ſie und ihre hohen Committenten in der That geneigt geweſen wären, dem deutſchen Volke die zugeſicherte Preßfreiheit wirklich zu gewähren?

Die Schwierigkeiten des Preßzwangsgeſetzes vom 10. September 1819 wurden in der Zeit, welche zwiſchen der Karlsbader Konferenz und jenem Tage in der Mitte lag, alſo in einigen Wochen, vollkommen beſeitigt. Iſt es denn ſo ſehr viel ſchwerer, ein Preßfreiheits-, als

ein Preßzwangsgeſetz zu geben? Allein wie dem auch ſey, wer behauptet, daß gewiſſe Schwierigkeiten ihn von Etwas abgehalten hätten, muß doch wenigſtens einen Verſuch gemacht haben, ſie zu überwinden.

Ich frage: Hat nach dem 20. Sept. 1819, außer dem Beſchluß vom 16. Auguſt 1824, irgend eine Verhandlung in Betreff eines zu erlaſſenden Preßgeſetzes bei der B. Verſ. ſtattgefunden? Iſt auch nur eine Silbe von derartigen Verhandlungen in den Protokollen der B. Verſ. zu finden?

Es kann alſo von einem Aufſchub nicht die Rede ſeyn; eben ſo wenig aber

b) von einem proviſoriſchen Zuſtande der Preßgeſetzgebung.

Wer könnte ſo verblendet ſeyn, aus jenen Beſchlüſſen irgend eine, geſchweige denn die beſtimmte Ausſicht zu Erlangung gleichförmiger Beſtimmungen über die Preßfreiheit abzuleiten? Diejenige Ausſicht, die Deutſchland noch hat, iſt ihm, trotz jener Beſchlüſſe, geblieben; und hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß dieſelben nicht den Charakter proviſoriſcher Beſtimmungen an ſich tragen. Oder entſcheidet vielleicht nicht der angegebene Geſichtspunkt, ſondern etwa die Zahl der Jahre? Reichen dann beinahe zwölf Jahre nicht hin, einem Zuſtande den Namen des

definitiven zu erwerben? Oder kommt es endlich nur darauf an, daß ein Beſchluß proviſoriſch genannt werde, damit er wirklich ein ſolcher ſey? Wird ein lang lebender Rabe zum Inſekt, das mit der untergehenden Sonne ſtirbt, wenn man ihm deſſen Namen beilegt? —

Ein ſogenanntes Proviſorium hat beim deutſchen Bundestage ſo gut, als beim alten deutſchen Reichstage, die Natur eines definitiven Zuſtandes. Es wäre ſchlimm, wenn es anders wäre, denn die wichtigſten Geſetze, Beſchlüſſe, ohne welche der Bund gar nicht als beſtehend betrachtet werden könnte, ſind gleichfalls unter der Form eines Proviſoriums erlaſſen. Wären dieſe Beſchlüſſe der That, und nicht blos dem Namen nach proviſoriſch, ſo könnte überall gar nicht von einem wirklichen, ſondern nur von einem proviſoriſchen deutſchen Bunde geſprochen werden.

Ein Proviſorium des deutſchen Bundes bleibt ſo lange beſtehen, und wird daher, ſelbſt wenn es ausdrücklich auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren gerichtet iſt, kurz vor deren Ablaufe ſo lange der Form halber beſtätigt, bis daß die Anſichten der Glieder des Bundes ſich dermaßen verändert haben, daß ein Beſchluß, er ſey auch noch ſo definitiv gefaßt, nicht minder abgeändert werden würde. Nur um den Schein zu retten, wird daher ein B.T.Beſchluß bisweilen proviſo-

Digitized by Google

riſch genannt, während er dem Weſen nach defi-nitiv iſt.

In Folge des Beſchluſſes vom 16. Auguſt 1824 iſt aber das Preßzwangsgeſetz nicht mehr auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren beſchränkt. Das Ende ſeiner Gültigkeit iſt alſo nicht einmal dem Scheine nach aus ihm zu erſehen, und da-durch iſt der Charakter des Definitiven auf's al-lerbeſtimmteſte ausgeſprochen.

Allein wenn dieſe Beſchlüſſe, und namentlich der zuletzt erwähnte, auch als proviſoriſch be-trachtet werden könnten, ſo würde daraus nichts weiter folgen, als daß das gegebene Verſprechen proviſoriſch nicht erfüllt, das zugeſicherte Recht auf Preßfreiheit proviſoriſch verletzt worden ſey. Iſt denn aber eine proviſoriſche Nichterfül-lung keine Nichterfüllung? eine proviſoriſche Rechtsverletzung keine Rechtsverletzung? —

Würde man zur Rechtfertigung der Einfüh-rung des Preßzwangs an die Stelle der Preß-freiheit ferner anführen:

b) „Dieſes ſey wegen der vielen unerhörten Mißbräuche geſchehen, deren ſich die deutſche, und namentlich die periodiſche Preſſe ſchuldig ge-macht habe,“ ſo könnte ich fragen: Waren jene Mißbräuche eben ſo gräßlich, als Dragonaden, heilige Inquiſitionen, Bartholomäusnächte? Zu dieſen Gräueln iſt, nicht etwa die heidniſche, ſon-

Digitized by Google

dern die chriſtliche Religion mißbraucht worden, zu ähnlichen wird ſie fortwährend mißbraucht, ſoll deshalb alle Religion, und namentlich die chriſtliche, abgeſchafft werden?

Allein ich brauche mich auf dieſe Einwendung gar nicht einzulaſſen. Ich kann erwiedern: Es iſt durch die Bundesakte dem deutſchen Volk das Recht auf Preßfreiheit zugeſichert; es kann alſo die Erfüllung dieſer Zuſicherung rechtlich verlangen; die Bundesregierungen ſind rechtlich verpflichtet, dieſelbe zu gewähren, und in ihrem Namen hat ſich die B. Verſ., in Gemäßheit des Grundgeſetzes des Bundes, mit gleichförmigen Verfügungen zur Verwirklichung dieſes Verſprechens zu beſchäftigen.

Stehen dieſe Sätze feſt, wie ſie denn nicht in Abrede geſtellt werden können, ſo fallen alle aus der Politik entnommenen Gründe von ſelbſt in ihr Nichts. Was wäre es für eine Politik, welche die Nichterfüllung feierlich ertheilter Zuſicherungen, Verletzungen der heiligſten Rechte, beſchönigen könnte? Die Gränzen der Politik ſind durch das Rechtsgebiet negativ bezeichnet. Nur außerhalb dieſes Letzteren kann ſich dieſelbe frei bewegen. Niemals kann ſie das Unrecht zum Rechte erheben. Jede Politik, welcher das gegebene Wort, die übernommene Verbindlichkeit, das wohlerworbene Recht nicht heilig ſind, zieht

Digitized by Google

den Fluch der Nationen auf ſich, und kann, nach Untergrabung alles Vertrauens, nur zur Auflöſung des geſellſchaftlichen Zuſtandes führen.

Der Vollſtändigkeit halber muß ich noch einen Punkt berühren, auf welchen man ſich jedoch meines Wiſſens nicht berufen hat, und aus guten Gründen nicht berufen wird. Ich meine

C) den Nothſtand.

Man wird wohl bedenken, und hat dieſes gewiß auch bedacht, daß der Nothſtand dem rechtlichen Zuſtand entgegenſteht, alſo einen ſolchen bezeichnet, in welchem, aus Noth, nicht das Recht, ſondern die Gewalt entſcheidet. Der techniſche Ausdruck für dieſen Zuſtand in Beziehung auf einen Staat iſt: Revolution. Gewiß waren die Bundesregierungen und die B.Verſ. weit entfernt, jene Preßzwangsbeſchlüſſe für revolutionär ausgeben zu wollen; ſie ſind daher gewiß eben ſo weit entfernt, ſich auf einen Nothſtand zu berufen, durch welche Berufung ſie ſich ſelbſt als revolutionär bezeichnen würden. Ich brauche mich daher nicht auf die Geſchichte zu beziehen, welche beweiſt, daß Deutſchland nicht nur im September 1819 und Auguſt 1824, ſondern ſeit den napoleonſchen bis auf die neueſten Zeiten in einem Zuſtande ſich befand, welcher der Herrſchaft der Geſetze auch nicht den mindeſten

Digitized by Google

Widerſtand entgegen ſetzte, welcher alſo das contradiktoniſche Gegentheil vom Nothſtande iſt. —

Auf der einen Seite ſteht alſo die feierliche Zuſicherung der Preßfreiheit durch die Bundesakte, auf der andern finden ſich jene einſeitigen Beſchlüſſe vom 20. Sept. 1819 bis 16. Auguſt 1824.

Wie laſſen ſich dieſe mit jener zuſammenreimen? Offenbar laſſen ſie ſich nicht vereinigen, ſo wenig als plus (+) und minus (—), ja und nein, Freiheit und Zwang. Es entſteht daher nur die Frage: Woran ſind die Bundesregierungen gebunden, an dieſe oder jene? Auf der einen Seite ſteht eine feierlich ertheilte Zuſage und die eifrigen Wünſche des ganzen deutſchen Volks, auf der andern die einſeitige Zurücknahme jener Zuſicherung und der Widerwille des Volks. Kann es noch zweifelhaft ſeyn, woran die Regierungen gebunden ſind? — Keinem Zweifel kann es unterworfen ſeyn, daß die deutſchen Unterthanen befugt ſind, dieſe ſowohl, als die B.-Verſ. an die Erfüllung ihres Verſprechens, ihrer Pflicht zu erinnern, ihr Recht auf Preßfreiheit geltend zu machen.

Es bleibt daher nur die Frage zu beantworten:

2) Durch welche Mittel kann der Deutſche ſein Recht auf Preßfreiheit geltend machen?

Seit bald 15 Jahren harrt das deutſche Volk vergeblich auf die ihm zugeſicherte Freiheit der Preſſe. Die B. Verſ. hat nicht nur Nichts gethan, um ſie Deutſchland zu verſchaffen, ſondern gethan was in ihrer Macht ſtand, ſie zu vernichten. Es iſt die Sache nicht in Vergeſſenheit gerathen (wie könnte eine Frage von ſolcher Wichtigkeit vergeſſen werden?), vielmehr iſt dieſelbe nicht nur in Deutſchland, in der civiliſirten Welt überhaupt, die ganze Zeit hindurch mit dem größten Eifer behandelt worden (in Deutſchland freilich mit geringerer Oeffentlichkeit), ſondern es ſind auch bei der B. Verſ. ſelbſt wiederholte auf deren Herbeiführung gerichtete Anträge eingereicht worden, welche jedoch nicht einmal eines Abſchlagedekrets gewürdigt, ſondern lediglich ad acta gelegt wurden. Die neueſte Zeit giebt davon wenigſtens ein allgemein bekanntes Beiſpiel *).

Dieſes entſpricht vollkommen dem Geiſte, welcher die Centralunterſuchungskommiſſion, die Verfügungen in Betreff der deutſchen Univerſitäten, die Preßzwangsbeſchlüſſe in's Leben rief, gleichfalls ohne das deutſche Volk eines Rechtfertigungsgrundes werth zu achten.

Seit der Zeit, welche dieſe Früchte trug, iſt

---

*) Oeffentlichen Nachrichten zufolge wurde namentlich die Eingabe des Hofraths Welker auf dieſe Weiſe beſeitigt.

Google

das Wort „Preßfreiheit“ von der B. Verſ. nicht mehr ausgeſprochen worden. Derſelbe Geiſt, welcher jene Beſtimmungen hervorrief, iſt noch jeƷt in der B. Verſ. vorherrſchend. Keine Handlung, keine Erklärung kann aufgefunden werden, welche auf eine Veränderung jener Prinzipien ſchließen ließen. Eine ſo ruhige Zeit als diejenige war, welche der letzten franzöſiſchen Revolution unmittelbar voranging, hat Deutſchland in langen Jahren nicht erlebt. Daß ſelbſt in dieſer Zeit vollkommner Ruhe das deutſche Volk unter der Laſt und der Schmach der Cenſur gehalten, nicht einmal der Verſuch gemacht wurde, ihm nur irgend eine Erleichterung der Cenſur, ich will nicht ſagen die Preßfreiheit ſelbſt, zu gewähren, beweiſt, daß ſo lange dieſer Geiſt in der B. Verſ. vorherrſchend bleibt, Niemand, der Augen hat zu ſehen, und Ohren hat zu hören, hoffen kann, durch dieſe Verſammlung Freiheit der Preſſe zu erlangen.

Dennoch kann nur durch ſie die Verwirklichung der im Art. 18 der d. B. A. ertheilten Zuſicherung für das ganze deutſche Volk erwartet werden. Nur wenn die bei ihr bisher vorherrſchend geweſenen Grundſätze ſich verändern, kann alſo jene Hoffnung ſich erfüllen.

Den Prinzipien muß daher der Sieg verſchafft

werden, wenn Etwas erreicht werden ſoll, was nur in Folge derſelben verweigert wird.

Die Grundſätze der B. Verſ. werden theils durch die Anſichten ihrer Glieder, theils aber auch, und hauptſächlich durch diejenigen ihrer Committenten, der Bundesregierungen, gebildet. Die Grundſätze der B. Verſ. ſind zwar allerdings von Wichtigkeit, allein ſie ſind doch denen der Bundesregierungen unbedingt untergeordnet. Auf die Prinzipien dieſer letzteren endlich müſſen diejenigen der Unterthanen doch immer einigen Einfluß üben, obgleich er freilich in Deutſchland bisher zum Theil ſehr gering war. Es ſind daher auch dieſe von Erheblichkeit. —

Daß einfache bei der B. Verſ. oder den Bundesregierungen eingereichte Petitionen keinen Einfluß auf ihre Prinzipien ausüben, wird Niemand in Abrede ſtellen, der dieſe letzteren kennt. Die Erfahrung giebt hier überdies den beſten Beweis. Ein anderes, kräftigeres Mittel muß erwählt werden. Um ein ſolches ausfindig zu machen, iſt es vor Allem erforderlich,

A) die Lage der Sachen

kennen zu lernen, und zu dieſem Behufe die Frage zu beleuchten:

a) Welches ſind die Grundſätze, wodurch die Einen, ſie mögen nun den Regierenden oder den Regier-

ten angehören, beſtimmt werden, den Preßzwang, die Anderen die Preßfreiheit zu wünſchen?

Ehe ich zur Erörterung der einzelnen Theile dieſer Frage übergehe, glaube ich bemerken zu müſſen, daß ich unter Regierenden alle Perſonen verſtehe, welche einen unmittelbaren und regelmäßigen Einfluß auf die Verwaltung des Staats üben, unter den Regierten alle übrigen*).

Die aufgeworfene Frage zerfällt in drei Theile, deren erſter ſich auf

α) die Gegner der Preßfreiheit bezieht. Dieſe, welche überhaupt Gegner aller freiſinnigen Inſtitutionen ſind, theilen ſich wieder in zwei Claſſen.

1) Die erſte, der Zahl und dem Einfluſſe nach geringere, wird gebildet durch Männer, welche vorweg mit ſich im Reinen ſind, daß Preßfreiheit gleich allen übrigen freiſinnigen Inſtituten etwas revolutionäres, der Verfechter derſelben ein Jakobiner oder doch unbefugter Neuerer, jedes auf dieſelbe gerichtete Verlangen ein verdammungswürdiger Angriff auf die legitime Gewalt ſey. Es ſind dieſes meiſtens, was man im gewöhnlichen Leben nennt, reſpektable Männer, d. h. ſie erfüllen ihren Beruf mit Treue, Re-

*) Zu den erſteren rechne ich auch die Glieder der V. Verſ.

Digitized by Google

gelmäßigkeit und ſelbſt Aengſtlichkeit. Allein ſie ſind nicht im Stande, aus dem Kreiſe von Begriffen herauszutreten, in dem ſie ſich befinden. Seit frühen Zeiten konnten ſie ſich über die Verhältniſſe nicht erheben, in die ſie das Schickſal geſetzt hatte. Sie gingen den ihnen durch daſſelbe vorgezeichneten Weg, ohne jemals zu fragen: warum? und wohin? Die Außenwelt, in der ſie lebten, hat ihre Begriffe und Gefühle ohne ihre Mitwirkung gebildet, daher ſie denn auch nicht im Stande ſind, ſich durch eigene Anſtrengung von denſelben loszumachen. Dieſe Männer ſtehen im Rufe großer Charakterfeſtigkeit. Dieſelbe ſchreibt ſich daher: Bekommen ſie ein Buch in die Hand und finden darin eine Idee, welche nicht zu ihren Anſichten paßt, ſo legen ſie daſſelbe mit einem mehr oder minder lebhaften Gefühle des Unwillens wider den Autor bei Seite. Bringen die Verhältniſſe es mit ſich, daß ſie es durchleſen müſſen, ſo geſchieht dieſes mit demſelben Gefühle, das nur bisweilen anderen, mit dem Buche in keiner Verbindung ſtehenden Gedanken Platz macht. Ganz daſſelbe findet bei mündlichen Verhandlungen ſtatt.

Männer von dieſer Sinnesart haben ihrer Natur nach niemals einen Grund, welcher für die Preßfreiheit ſpricht, in ſich aufgenommen, daher ſie ſich auch nie darauf einlaſſen, ſolche zu

widerlegen. Die Bundesakte haben ſie gar nicht, oder nur ſo geleſen, wie man Romane lieſt, d. h. nur denjenigen Stellen Aufmerkſamkeit geſchenkt, welche ihnen gefielen.

Solche Individuen finden ſich nicht nur unter den Regierten, ſondern auch unter den Regierenden, obgleich

2) die zweite Claſſe unter dieſen ſowohl, als unter jenen, allein beſonders unter dieſen, einen bei Weitem größern Einfluß übt. Die Angehörigen derſelben haben die Bundesakte überhaupt, und daher auch den Art. 18 derſelben mit Aufmerkſamkeit geleſen, und wiſſen daher, obgleich ſie nicht gern daran erinnert werden, daß die Deutſchen ein Recht auf Preßfreiheit haben. Desgleichen kennen ſie die Schriften und Reden, durch welche über allen Zweifel erhoben iſt, daß die Preßfreiheit in politiſcher, moraliſcher und intellektueller Beziehung von unberechenbarem Vortheil, die Cenſur von gleichem Nachtheil für das Volk im Allgemeinen ſey. Dieſe Männer denken und berechnen, allein nicht an das Volk, ſondern an ſich, nicht den Vortheil der Mehrheit, ſondern den ihrigen. Der Egoismus iſt das Triebrad derſelben.

Der Ehrgeizige fürchtet, ſtatt geprieſen, getadelt zu werden, ſtatt höhere Ehrenſtellen zu erlangen, diejenigen zu verlieren, die er beſitzt.

Dem Arbeitſcheuen graut vor den Geſchäften, die er nicht länger liegen laſſen, nicht mehr ſo flüchtig abmachen dürfte. Wer ſich bewußt iſt, ſeine Pflicht verlezt zu haben, fürchtet zur Rechenſchaft gezogen zn werden. Der Launenhafte ſieht voraus, daß ſeine Laune nicht mehr die Stelle von Gründen vertreten würde. Der Herrſchſüchtige denkt, daß mancher bisher nur durch den Druck in der Unterwürfigkeit Erhaltene, ſich entweder dieſem leztern oder ſeiner Herrſchaft überhaupt entziehen möchte u. ſ. w. Wer könnte alle die Formen angeben, in welchen der Egoismus auf der Erde hervortritt?

Daß auf die Mitglieder dieſer beiden Claſſen durch Gründe nicht gewirkt werden kann, ergiebt ſich aus der Natur der Sache. Die Einen ſind nach und nach dahin gekommen, daß ſie gar nicht im Stande ſind, einen ihre vorgefaßten Meinungen widerlegenden Grund in ſich aufzunehmen; die andern ſind ſich ſelbſt Zweck, wollen daher nichts annehmen, was ihrem Egoismus zuwider läuft.

β) Die Freunde der Preßfreiheit dagegen können ſich auf das ihnen feierlich in der Bundesakte ertheilte Verſprechen berufen. Dieſen Grund haben ſie in jedem Falle vor ihren Gegnern zum Voraus, wenn auch nicht die ſonſtigen, unzähligen und inhaltsſchweren entſcheidend

wären. Einem Menſchen, der ein Recht hat, Etwas zu verlangen, kann, wenn er deſſen Realiſirung wünſcht, weder Halsſtarrigkeit noch Egoismus vorgeworfen werden. Daß auch dieſer, wie jeder andere Menſch überhaupt, halsſtarrig und egoiſtiſch ſeyn könne, unterliegt keinem Zweifel. Allein inſofern er nichts weiter thut, als von ſeinem Rechte Gebrauch zu machen, kann ihn offenbar gar kein, alſo auch nicht der vorerwähnte Tadel treffen. Daher iſt es natürlich, daß ohne alle Parteilichkeit hier nicht dieſelben Motive angenommen werden können, als auf der Gegenſeite. Der Grund, welcher hier der Natur der Sache nach als vorliegend angenommen werden muß, iſt das Recht; und da den erſten Naturprinzipien zufolge Niemand ſeinen eigenen Schaden will, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß alle diejenigen, welche die Realiſirung ihres Rechts auf Preßfreiheit wünſchen, dieſe für eine Wohlthat halten. —

Gleichſam in der Mitte zwiſchen den Feinden und den Freunden der freien Preſſe ſtehen

γ) die Indifferenten, d. h. diejenigen, welche überall keine ſelbſtändigen politiſchen Anſichten haben, und daher ſich immer den beſtimmt ausgeſprochenen und vorherrſchenden anſchließen. Zu dieſer Claſſe von Menſchen gehören viele redliche Männer, welche in der That Jedermann

wohl wollen, alſo auch den Völkern überhaupt, welche aber entweder nicht Willenskraft genug beſitzen, ſich beſtimmt für eine Anſicht zu entſcheiden, oder nicht genug Geiſt, die Gründe, welche für die eine oder die andere ſprechen, auch nur einigermaßen zu würdigen, oder nicht genug Intereſſe an politiſchen Angelegenheiten nehmen, um ſich die Mühe zu geben, dieſe Gründe aufzuſuchen, oder endlich welchen alle Gelegenheit fehlt, ſich die erforderlichen Einſichten zu verſchaffen. Nur außerordentliche Umſtände können ihre Willenskraft, ihren Geiſt, zu einer ungewöhnlichen Anſtrengung bringen, und nur eine ſolche kann eine bloße Ahnung, die ſie allenfalls über einen politiſchen Gegenſtand haben, zur beſtimmten Anſicht erheben; nur außerordentliche Verhältniſſe können ihnen Intereſſe und Gelegenheit geben, ſich richtige Anſichten zu verſchaffen.

Dieſe Menſchenclaſſe iſt die bei Weitem zahlreichſte aller Orten; jedoch iſt ſie häufiger unter den Regierten, als den Regierenden, da dieſe augenſcheinlich zu ſolchen nicht paſſen. Dieſelbe kann ihrer Natur nach nicht von hohem Einfluſſe ſeyn, da ſie ſelbſt nur durch fremden getrieben wird. Allein ſie iſt doch nicht ohne Bedeutung, indem die Zahl ſehr oft entſcheidet, und ſie dann, trotz ihrer qualitativen Unbedeutenheit den Ausſchlag ertheilt.

Digitized by Google

In denjenigen Staaten, in welchen der Preßzwang noch beſteht und noch keine beſtimmten Anſtalten getroffen ſind, ihn abzuſchaffen, alſo in den bei Weitem meiſten und größten Staaten Deutſchlands findet ſich dieſe Claſſe, wenn ſie Partei zu ergreifen gezwungen iſt, auf der Seite der Feinde der Preßfreiheit, weil allein deren Grundſätze ſich mit Beſtimmtheit ausſprechen und vorherrſchend ſind. Dagegen ſtimmt ſie mit den Freunden derſelben in denjenigen Staaten, in welchen die Preſſe entweder ſchon befreit oder deren alsbaldige Befreiung mit Zuverſicht zu erwarten iſt.

b) In welchem Verhältniß der Kräfte ſtehen die Freunde und die Feinde der Preßfreiheit?

Dieſes Verhältniß iſt ſehr ungleich unter den Regierenden und den Regierten.

α) Unter den Regierenden ſind jetzt in den bei Weitem größten und meiſten Staaten Deutſchlands dem äußern Anſcheine nach die Feinde der Preßfreiheit noch immer vorherrſchend. Allein auch in dieſen Staaten, ſowie in der B.-Verſ., ſteht dennoch gewiß auch eine große Anzahl von Freunden derſelben an der Spitze der Geſchäfte, deren Einfluß indeſſen in Folge der wiederholten Siege ihrer Gegner, von welchen der erſte bedeutende zu Carlsbad und darauf am

20. Sept. 1819 am Bundestage erfochten wurde, ſich ſehr vermindert hat. Das Zuſammenwirken freiſinnig denkender Männer und freiſinniger Regierungen wurde in Folge dieſer Siege aufgehoben, und dadurch insbeſondere alle Thatkraft derſelben gelähmt.

Allein in der neueſten Zeit haben ſich die freiſinnigen Prinzipien in Deutſchland wieder etwas erhoben. Jetzt iſt wenigſtens für die inneren Angelegenheiten in einem Lande die Preſſe frei, und in mehreren andern kann deren Freiwerdung baldigſt erwartet werden.

β) Unter den Regierten wird dagegen, wie ich wohl glaube behaupten zu dürfen, in allen Staaten Deutſchlands, mit Ausnahme eines großen ſüdöſtlichen, den ich nicht genug kenne, um mir über denſelben ein Urtheil zu erlauben, die Preßfreiheit von der ohne alles Verhältniß überwiegenden Anzahl der Männer von Bildung auf's ſehnlichſte herbeigewünſcht. Dieſes hat ſich überall kund gethan, wo das Volk ein Organ ſeiner Wünſche beſitzt. Gewiß würde den letzteren in manchen Staaten auch nachgegeben worden ſeyn, wenn nicht jene Beſchlüſſe des Bundestags im Wege ſtänden. Doch konnten ſich natürlich auch in ſolchen Staaten die Anſichten des Volks nicht mit derjenigen Allgemeinheit und Beſtimmtheit offenbaren, mit welcher ſie gewiß hervorgetreten

Digitized by Google

ſeyn würden, wenn der Preßzwang nicht herrſchte. Dieſes letztere gilt in noch erhöhtem Maaße von denjenigen Staaten, welche nicht einmal eine Volksrepräſentation beſitzen, wie ſich ſolches nicht nur a posteriori jedem aufmerkſamen Beobachter, ſondern ſchon a priori durch einen Schluß von der Bildungsſtufe auf das Bedürfniß weiterer Ausbildung und daher auf Erlangung der Mittel zu dieſem Zwecke, als völlig gewiß darſtellt. Erſt jetzt iſt es möglich, die Frage gründlich zu beantworten:

B) Durch welche Mittel kann die Preſſe von den Banden der Cenſur befreit werden?

Bei ſo bewandten Umſtänden kann der Zuſtand Deutſchlands rückſichtlich ſeiner Preßgeſetzgeſetzgebung offenbar nur ein künſtlicher genannt werden, welcher aufhören muß, ſobald die Freunde der Preßfreiheit ſich ihrer Kräfte bewußt werden, und ſie gebrauchen.

In vielen Staaten iſt ihr Einfluß demjenigen ihrer Gegner faſt gleich, in manchen ſogar überwiegend. Es würde daher nicht einmal eines ſehr bedeutenden Aufſchwungs bedürfen, um in dieſen den freiſinnigen Prinzipien das Uebergewicht zu verſchaffen. Dagegen müßte derſelbe in hohem Grade kräftig ſeyn, um in einigen andern daſſelbe zu erlangen. Allein der Sieg der

freiſinnigen Ideen in der Mehrzahl der Bundesſtaaten müßte früher oder ſpäter denſelben auch am Bundestage und durch dieſen für ganz Deutſchland herbeiführen.

Auf welche Weiſe kann nun aber dieſes Uebergewicht erlangt werden? Die Antwort ergiebt ſich aus dem Früheren von ſelbſt: Dadurch, daß der Einfluß der Bekenner freiſinniger Grundſätze erhöht, derjenige der Gegner vermindert wird.

Hiervon iſt dann Selbſtfolge, daß die Indifferenten gewonnen werden, ſobald der Einfluß der erſteren das Uebergewicht erlangt haben wird. Dieſelben werden freilich zu Erringung des Siegs gar nichts, oder doch nur ſehr wenig beitragen, allein doch dazu dienen, den errungenen Sieg zu befeſtigen. —

Der Einfluß eines Mannes ſteht in nothwendigem Verhältniß mit ſeiner geiſtigen Kraft überhaupt. Wird dieſe gehoben, ſo ſteigt jener, wie er fällt, wenn dieſe ſinkt. Es kommt alſo lediglich darauf an, die geiſtige Kraft der Freunde der Preßfreiheit zu heben, diejenige der Gegner zu vermindern. Hierzu giebt es nur ein Mittel: Entwickelung hoher geiſtiger Kraft von Seiten der erſteren. Hierdurch ſteigt nicht nur die Thatkraft derjenigen ſelbſt, welche ſie entwickeln, ſondern hauptſächlich auch aller derjenigen Gleichgeſinnten, welche jene Kraftäu-

Digitized by Google

ßerung wahrnehmen. In gleichem Maaße ſinkt nothwendig die Thatkraft und ſomit der Einfluß der Gegner. —

Die Kraft des Einzelnen wächſt aber nicht nur im Verhältniß der Zahl, ſondern in's Unendliche durch das Anſchließen an Andere gleicher Sinnesart. Hundert einzelne Stöcke werden bekanntlich leicht zerbrochen, einer nach dem andern; in einen Bund vereint wird es Niemand auch nur verſuchen, ſie zu verletzen. Vermehrt die Verbindung mit Andern die Kräfte ſchon, wenn von phyſiſchem Wirken die Rede iſt, ſo iſt dieſes in noch weit höherem Grade der Fall, wenn der Zweck geiſtiger Natur iſt. Vereinigung der getrennten Kräfte iſt aber hier um ſo dringender, als gerade die Beſchlüſſe, gegen welche zunächſt dieſelbe ſich richten müßte, dem Einzelnen Schwierigkeiten in den Weg legen, welche bei vereinten Kräften leicht, von dem Einzelnen aber überall nicht, oder doch nur mit großer Mühe überwunden werden können.

Wenn aber ein Verein von Männern ſich bildete, deren Namen ſchon als Bürgen eines edeln Strebens vor ihnen herginge, welche von dem Geiſte geregelter Freiheit beſeelt, nichts fürchtend als das Unrecht, offen und kraftvoll vor den Augen des deutſchen Volks erklärten, daß ſie kämpfen wollen für die zugeſicherte Frei-

heit und das erworbene Recht, ſo würde Deutſchland ſchon ihre erſten Worte mit geſpannter Erwartung vernehmen, deren Verbreitung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könnte. Wenn ſie nun dieſen Kampf ohne Bitterkeit und Vorurtheile, mit Würde und Kraft, mit Geiſt und Sachkenntniß führten, und jede Schwierigkeit, die ſich ihnen entgegenſtellte, beſeitigten, ſo würden ſie die Schlafenden erwecken, die Hoffnungsloſen ermuthigen, die Unwiſſenden belehren, die Schwankenden beſtimmen, die Gleichgeſinnten zur Wirkſamkeit auffordern, die Gegner endlich von der abſoluten Nothwendigkeit überzeugen, Anſprüche zu erfüllen, welche mit gleicher Feſtigkeit begründet und geltend gemacht würden.

Beſtrebungen dieſer Art können nicht ohne Erfolg bleiben. Zuerſt werden die belehrten und ermuthigten Unterthanen mit ruhiger Kraft von ihren Regierungen die Freiheit der Preſſe verlangen, und ihnen ſagen: „Die Bundesakte bindet Euch, nicht aber der Preßzwangsbeſchluß des Bundestags; die Zuſage iſt heiliger, als deren einſeitige Zurücknahme.“ Die Regierungen, welche nicht aus eigenem Antriebe, ſondern durch fremden, übermächtigen Einfluß bewogen, jenem Beſchluſſe ihre Zuſtimmung ertheilten, werden mit Gewährung der Preßfreiheit antworten. Schon iſt die Bahn gebrochen, Kurheſſen iſt ſie

Google

bereits verfaſſungsmäßig zugeſichert. Bald wird ſich zeigen, daß mehr als die Hälfte der Bundesregierungen zu dieſer Zahl gehöre.

Allein auch diejenigen, welche in der That der Preßfreiheit feindlich ſich entgegenſtellen, werden nicht lange den Wünſchen ihrer Völker widerſtreben, nicht lange hinter dem von ihren Bundesgenoſſen gegebenen Beiſpiele zurückbleiben können.

Die Freunde freiſinniger Inſtitutionen werden den Feinden derſelben in den Regierungsgeſchäften nachfolgen, und dadurch den Sieg der Freiſinnigkeit befeſtigen.

Die Regierungen, welche ihren Unterthanen die Wohlthat der Preßfreiheit gewähren, müſſen dann, ſchon der Conſequenz halber, auch am Bundestage darauf dringen, daß dieſelbe in Gemäßheit des Art. 18 der d. B.A. dem ganzen deutſchen Volke verliehen werde. Auf die an den Tag gelegten gleichmäßig freiſinnigen Grundſätze ihrer Bundesgenoſſen, ſowie auf die kräftige und würdige Sprache ihrer Unterthanen geſtützt, werden ſie ſelbſt eine kräftigere und würdigere Sprache am Bundestage führen können. Auch dort werden dann allmählig die Männer verſchwinden, welche die Dunkelheit lieben. Ihr Einfluß wird auf freiſinnigere Nachfolger und

Digitized by Google

diejenigen übergehen, welchen auch bisher Freiheit und Recht nicht gleichgültig war, deren Stimme aber am Bundestage nicht durchzudringen vermochte.

Wie herrlich werden die Folgen eines ſolchen Sieges ſeyn! Vertrauen und Liebe wird die Unterthanen an die Regierungen, die deutſchen Völker unter ſich und an die B. Verſ. feſſeln, während der Preßzwang eine eiſerne Kette zwiſchen Unterthanen und Regierung, zwiſchen dem einen und dem andern deutſchen Volke, zwiſchen ganz Deutſchland und der B. Verſ. gezogen hat. Ein neues kräftiges Leben wird beginnen. —

Allein noch herrſcht im größten Theile Deutſchlands dumpfe Stille, die Begleiterin des Zwangs, nur hier und da läßt ſich eine Stimme vernehmen. Von ſelbſt werden aber die Feſſeln nicht von unſern Händen fallen, der einzelne Mann kann nicht Millionen befreien.

Nur durch Vereinigung kann dieſes bewirkt werden. Offener, redlicher, aber nimmer ruhender Kampf werde jedwedem angekündigt, welcher der Freiheit der Preſſe widerſtrebt! Doch fern bleibe uns jedes andere Mittel, als das ruhiger, beſonnener, kräftiger Sprache! Selbſt der Leidenſchaft werde nur Ruhe, der Verfolgung Beharrlichkeit, der Bitterkeit Würde entgegengeſetzt!

Digitized by Google

Männer nicht nur von anerkannter Fähigkeit, ſondern auch von erprobter Rechtlichkeit müßten ſich an die Spitze ſtellen. Durch eine Zeitſchrift müßte der Sinn für geordnete Freiheit überhaupt, und namentlich für geordnete Preßfreiheit erweckt, beſtärkt und geleitet werden; dieſelbe dürfte nicht höher im Preiſe ſtehen, als erforderlch wäre, die Koſten für Druck und Papier zu decken, und müßte natürlich an einem Orte erſcheinen, an welchem der Zeitſchrift Preßfreiheit ausnahmsweiſe zugeſichert würde, oder woſelbſt die Cenſur doch möglichſt wenig illiberal iſt.

Wir ſehen, daß in England ſich ein Verein bildet, um dahin zu wirken, die Wohlthat der freien Preſſe allgemein zu verbreiten. Volle Anerkennung verdient gewiß dieſes an keinen Gränzpfahl ſich bindende menſchenfreundliche Streben. Allein ſollen wir Deutſchen müßig bleiben, und Fremde für uns kämpfen laſſen? Sind wir zu ſchwach, um ſelbſt zu handeln? Verdienen wir die Freiheit, wenn wir nicht im Stande ſind, ſie ſelbſt zu erringen?

Der Deutſche hat nicht nur ein Recht auf Preßfreiheit, ſondern auch die Pflicht, daſſelbe geltend zu machen. Streben nach geiſtiger Vervollkommnung iſt der allgemeine Lebenszweck. Eines der wichtigſten Mittel zu dieſem Zwecke iſt, in unſern Zeiten, die freie Preſſe. Mit der

Digitized by Google

Pflicht, nach jenem Zwecke mit aller Kraft zu ringen, iſt uns auch diejenige gegeben, nach den Mitteln zu deſſen Erreichung zu ſtreben.

Jetzt iſt die Zeit erſchienen, wo die Hoffnung des Erfolgs auch den Schwächern mit Thatkraft erfüllt. Je kräftiger das Streben auf der einen Seite wird, deſto ſchwächer muß der Widerſtand auf der andern werden.

Man wende mir nicht ein, „daß jetzt nicht der Zeitpunkt ſey, einen ſolchen Kampf zu beginnen, indem mehr als je ein feſtes Anſchließen der deutſchen Völker an ihre Regierungen und dieſer unter einander nothwendig ſey." Wohl ſehe auch ich, daß Einheit Noth thut. Allein das gemeinſame Streben nach einem edeln, geſetzlichen Ziele wird gerade ein neues Band um alle deutſchen Völkerſchaften ziehen, und ein offenes, jedes ungeſetzliche Mittel verabſcheuendes Auftreten wird die Völker ihren Regierungen näher bringen, weil es beweiſt, daß noch die Hoffnung lebt, die zugeſicherte Freiheit der Preſſe zu erlangen, während der innerlich verhaltene Widerwille gegen den Preßzwang die Gemüther denſelben entfremdet. Der Staat kann gewiß auf den Mann, der ſich nicht ſcheut, ſeine gerechten Wünſche offen und kräftig geltend zu machen, im Augenblicke der Gefahr mit mehr Sicherheit rechnen, als auf den Schwächling, der

Digitized by Google

nur deſshalb ſeine Wünſche nicht ausſpricht, weil er fürchtet, einem Mächtigen zu miſsfallen.

Wenn aber ſchon das Streben nach einem gemeinſamen Ziele Völker und Regierungen näher bringt, wie feſt müſſen ſie erſt durch die Erreichung deſſelben verbunden werden! —

Für Nichtjuriſten bemerke ich noch, daſs ein Verein in der Art, wie er vorgeſchlagen wurde, von den Geſetzen nicht misbilligt wird, und nicht misbilligt werden kann. Sein Zweck iſt durch den Art. 18 der d. B. A. geheiligt; ſeine Mittel können unmöglich anders als löblich gefunden werden. Er unterſcheidet ſich in nichts von jedem andern, durch den Zuſammentritt einer Mehrzahl von Männern bedingten literariſchen Verein, als durch beſtimmtere und freiere Darlegung ſeiner Grundſätze. Desgleichen iſt keine Autoriſation deſſelben von Seiten irgend eines Staates erforderlich, denn der Verein macht keine Anſprüche auf juriſtiſche Perſonalität, welche allein die Nothwendigkeit einer Autoriſation begründen könnten. Uebrigens würde es wohl nicht ſchwer ſeyn, dieſe Autoriſation zu erlangen, falls ſie für erforderlich gehalten werden ſollte.

Wohl weiſs ich, daſs ganz andere Männer, als ich, an die Spitze treten müſſen, um die Aufmerkſamkeit Deutſchlands zu feſſeln, und derſelben zu gleicher Zeit Bürgſchaft zu leiſten, daſs

nichts Unlauteres den Verein beflecken werde. Allein ich hielt mich nicht nur für berechtigt, ſondern auch für verpflichtet, diejenigen Männer, welche durch anerkannte Tüchtigkeit berufen ſind, bei einem ſo erhabenen Streben, als das nach Freiheit der Preſſe iſt, die Vorkämpfer zu ſeyn, zur Vereinigung ihrer Kräfte aufzufordern. Dieſes war der Hauptzweck der vorliegenden Worte.

Sind ſie zuſammengetreten, ſo wünſche ich nur, mich ihnen anſchließen und auch mein Schärflein zu Erreichung des ſchönen Zwecks beitragen zu dürfen.

Keiner Erwähnung bedarf es jedoch, daß ich mich glücklich ſchätzen würde, auch zum wirklichen Zuſammentritte des Vereins auf irgend eine Weiſe mitwirken zu können.

Möchten dieſe Worte nicht verhallen! Möchten ſie in die Seele gleichgeſinnter Männer greifen, und ſie zu gleichem Streben vereinen!

Göttingen am 18. April 1831.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 6 v. o. ſtatt „brauchte“ leſe „braucht.“
— 6 — 3 v. u. — „1814“ leſe „1824.“
— 8 — 3 v. o. ſtreiche „jedoch.“
— 8 — 15 v. o. ſtatt „ein deutliches poſitives Geſetz“ leſe „welche ein deutliches poſitives Geſetz gewährt.“

Bei dem Verleger dieſer Schrift ſind auch folgende neue Werke erſchienen:

»Murhard, Friedr., die unbeſchränkte Fürſtenſchaft. Politiſche Anſichten des 19. Jahrhunderts. 1831.« 1 Thlr. 21 gGr.

»Beleuchtung, kurzgefaßte, einiger wichtigen Staats-Einrichtungen. 1831.« . . 10 gGr.

»Verfaſſungs-Urkunde, kurheſſiſche, vom 5ten Januar 1831« . . . . 4 gGr.

»Martin, S., einige Worte über die Verfaſſungs-Urkunde Kurheſſens« . . . . 4 gGr.

»Windemuth, K., Vorſchlag zu einer möglichſt ſchnellen Erleichterung der Grundbeſitzer, bei Umwandlung und Ablöſung des Druckes der Zehnten, Zinſen, Dienſte und anderer Grund- und Leibeigenſchafts-Laſten« . . . . 3 gGr.

»Hahn, Fr., Vertheidigung des geh. Kabinetsarchivar Müller, u. einigen Hindeutungen auf die Veranlaſſung der Staatsreform in Kurheſſen.«

Digitized by Google

Digitized by Google

Aubel'ſche Buchdruckerei.

Digitized by Google